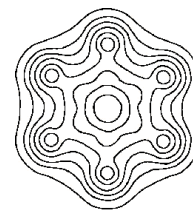




GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



FCI

Empfehlungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker und des Fonds der Chemischen Industrie an die Fachbereiche Chemie und Hochschulverwaltungen zum Umgang mit der Juniorprofessur

1. Rechtslage

Die aktuelle Novellierung des HRG (5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften) sieht als gravierendste Änderung die Einführung der Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für die Berufung auf eine W2/W3-Professorenstelle vor.

Nach der neuen Gesetzeslage werden die als Berufungsvoraussetzungen für Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 über die Promotion hinausgehenden „zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen“ in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, im übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht. Diese zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren, d.h. durch die aufnehmende Hochschule bewertet.

Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur der Besoldungsgruppe W2 oder W3 nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei einer Berufung auf dieselbe Professur kann in diesem Fall von einer Ausschreibung der W2-/W3-Professur abgesehen werden (Ermöglichung des „tenure track“).

Die Habilitation wird im Berufungsverfahren künftig keine Rolle mehr spielen. Im Rahmen einer Übergangsregelung besteht bis zum 31. Dezember 2009 die Möglichkeit, Habilitationsverfahren abzuschließen.

Speziell für die Juniorprofessur gelten nach Gesetzestext in Verbindung mit der Gesetzesbegründung folgende Regeln:

1. Die Juniorprofessur schließt sich an eine Post-Doc-Tätigkeit oder direkt an die Promotion an.
2. Juniorprofessoren werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stellen auf Vorschlag der Fakultäten von der nach Landesrecht zuständigen Stelle berufen.
3. Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Bei Bewährung wird die Juniorprofessorenstelle um weitere drei Jahre verlängert. Es kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. Die Kriterien und das Verfahren, nach denen die Zwischenevaluation vorgenommen wird, werden durch das HRG nicht festgelegt.
4. Die Juniorprofessoren sind nicht einzelnen Professoren zugeordnet, sondern bei den Fachbereichen angesiedelt. Korporationsrechtlich gehören Juniorprofessoren zur Gruppe der Hochschullehrer.
5. Als Hochschullehrer haben Juniorprofessoren das Recht zur selbstständigen eigenverantwortlichen Forschung und Lehre sowie das Recht zur Betreuung von Diplomarbeiten und Promotionen.
6. Die Juniorprofessoren sollen ein eigenes Budget erhalten. Ihnen ist eine drittmittelfähige Grundausrüstung zu gewähren.
7. Für Juniorprofessoren soll eine zeitlich gestaffelte Lehrverpflichtung von 4 bis 8 SWS vorgesehen werden.

8. Zu den Aufgaben der Juniorprofessoren gehört auch eine Beteiligung an Studienreform, Studienberatung, akademischer Selbstverwaltung und Abnahme von Prüfungen.

Der sich hiermit abzeichnende Paradigmenwechsel bezüglich des Qualifikationsweges vom promovierten Nachwuchswissenschaftler zum Hochschullehrer der Besoldungsstufen W2 und W3 (früher C3 und C4) ist insbesondere für die Hochschulen von wesentlicher Bedeutung, da sie sich unter veränderten Rahmenbedingungen der Herausforderung stellen müssen, auch in Zukunft für die wissenschaftliche Exzellenz und die qualifikatorische Eignung von Nachwuchswissenschaftlern zur Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre Sorge zu tragen.

2. Empfehlungen

GDCh und Fonds der Chemischen Industrie begrüßen im Grundsatz eine Reform der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses zum Hochschullehrer. Allerdings sehen sie in der Juniorprofessur lediglich einen zusätzlichen Weg zur Professur, der neben Habilitation und den anderen bisher praktizierten Qualifikationsmöglichkeiten angeboten werden sollte. Die im Gesetz festgelegte de facto-Abschaffung der Habilitation und deren Ersatz durch die Juniorprofessur findet nicht die Zustimmung von GDCh und Fonds der Chemischen Industrie. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Kritik an der Novellierung des HRG werden im folgenden Empfehlungen an die Fachbereiche Chemie und Hochschulverwaltungen zum Umgang mit der Juniorprofessur aufgeführt, die zu einer möglichst erfolgreichen Umsetzung des vom Gesetz vorgeschriebenen Qualifizierungsweges beitragen sollen.

Neue Rechtslage	Empfehlung
<p>Juniorprofessorenstellen werden in einem regulären Berufungsverfahren mit öffentlicher Ausschreibung besetzt (anstelle des "individuellen Habilitationsangebotes" eines Hochschullehrers an einen promovierten Nachwuchswissenschaftler).</p>	<p>Bevorzugt sollten Nachwuchswissenschaftler, die an einer anderen Universität promoviert wurden, auf Juniorprofessorenstellen berufen werden. In der Regel sollte dabei neben einer herausragenden Promotion eine Post Doc-Zeit von etwa 2 Jahren vorausgesetzt werden. Qualifizierte Kandidaten aus dem Ausland sind zu berücksichtigen. Der Qualitätssicherung bei der Berufung von Nachwuchswissenschaftlern auf Juniorprofessorenstellen kommt höchste Bedeutung zu. Die Verantwortung hierfür obliegt den Fachbereichen. Zur Evaluation der Kandidaten für eine Juniorprofessur sollen auch externe Gutachten eingeholt werden.</p> <p>Um potentielle Bewerber für eine Juniorprofessur kennenzulernen, sollen auf wissenschaftlichen Tagungen und insbesondere der Chemiedozententagung auch Post Docs und ggf. Doktoranden die Möglichkeit zur Präsentation ihrer eigenverantwortlich erarbeiteten Ergebnisse eingeräumt werden.</p> <p>Die Bewährung eines Juniorprofessors als Hochschullehrer in Forschung und Lehre nach Ablauf von drei Dienstjahren ist sorgfältig zu prüfen, ehe die W1-Stelle um weitere 3 Jahre verlängert wird. Daher sind die von Juniorprofessoren während der ersten drei Jahre erbrachten wissenschaftlichen Leistungen auf Basis hoher Standards zu evaluieren. Nur so kann sicher gestellt werden, dass adäquate Entscheidungen über die Fortsetzung der Juniorprofessur getroffen werden. Wie die Berufung besitzt auch der Umgang der Fachbereiche mit dieser vom Gesetz geforderten Zwischenevaluation sehr große Bedeutung für die Qualitätssicherung und die</p>

	<p>Entwicklung von Exzellenzprofilen an den Hochschulen.</p> <p>Wie bei der Berufung eines Juniorprofessors ist auch bei der Zwischenevaluation nach drei Jahren externe Expertise, insbesondere bei der Bewertung der Forschungsergebnisse, einzuholen.</p>
--	--

<p>Im Gegensatz zu Habilitanden gehören Juniorprofessoren korporationsrechtlich zur Gruppe der Hochschullehrer und sind bei den Fachbereichen angesiedelt. Sie haben somit im Grundsatz auch alle dienstlichen Aufgaben und Pflichten von Hochschullehrern zu übernehmen: Neben der im eigenen Interesse zu betreibenden Forschung – zu der auch das Recht zur Betreuung von Promotionen gehört – sollen sie sich beteiligen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehre (4 bis 8 SWS) - Aufgaben der Studienreform - Studienberatung - akademischer Selbstverwaltung - Abnahme von Prüfungen 	<p>Juniorprofessoren sollten sich in den ersten drei Jahren prioritär um den Aufbau einer eigenen Arbeitsgruppe kümmern und hierbei die Entwicklung eines eigenständigen Forschungsprofils anstreben. Es gilt, sich Fähigkeiten anzueignen, Diplomanden und Doktoranden anzuleiten sowie Kenntnisse und Know How zu erwerben, selbstständig Drittmittel (DFG u. a.) zur Finanzierung der Forschungsprojekte zu akquirieren. Juniorprofessoren sollten erste Schritte im Forschungsmanagement machen und als Gutachter Erfahrungen sammeln können.</p> <p>In der Lehre sollten die Juniorprofessoren zunächst Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit ihrem Forschungsgebiet stehen, übernehmen. Von der – entsprechende Lehrerfahrung voraussetzenden und mit größerem Vorbereitungsaufwand verbundenen – Übernahme "großer" Grundvorlesungen sollten sie in den ersten drei Jahren ihrer Dienstzeit auf Wunsch freigestellt sein. Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessoren sollte daher zunächst 2 SWS nicht übersteigen und erst im späteren Verlauf auf 4 SWS erhöht werden. Eine Lehrverpflichtung von bis zu 8 SWS, wie in der Begründung zum Gesetz ausgeführt, erscheint nicht sinnvoll. Die Veranschlagung des Betreuungsaufwandes für Diplomanden und Doktoranden als Lehrverpflichtung sollte bei Juniorprofessoren großzügiger als bei W3- und W2-Professoren gehandhabt werden. Grundsätzlich gilt: Der Lehreinsatz von Juniorprofessoren darf nicht zum kostengünstigen Ersatz für die von "regulären" Professoren zu leistende Lehrtätigkeit werden.</p>
---	--

Juniorprofessoren sollten nur in geringem Umfang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung betraut werden. Allerdings sollten sie, gemäß ihrer korporationsrechtlichen Stellung als Hochschullehrer, in die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse im Institut bzw. Fachbereich gleichberechtigt eingebunden werden. Ein "Zweiklassensystem" während der Übergangsphase des Nebeneinander von Habilitation und Juniorprofessur bezüglich der Chancen, zur Profilierung durch Forschung ist strikt zu vermeiden.

<p>Die Juniorprofessoren sollen ein eigenes Budget erhalten. Ihnen ist eine drittmittelfähige Grundausstattung zu gewähren.</p>	<p>Die Juniorprofessorenstellen sind ausreichend mit Personal- und Sachmitteln zu dotieren. Neben den Bundesländern/Hochschulverwaltungen sind hier insbesondere die Fachbereiche Chemie gefordert, eine langfristige Finanzierung der Juniorprofessorenstelle sicherzustellen. Anders als bei der Habilitation, die einen Hochschullehrer als Betreuer identifiziert, übernimmt der ganze Fachbereich die Verantwortung für die erfolgreiche Weiterqualifizierung des Juniorprofessors. Juniorprofessoren sollte durch die Hochschulen ein "start package" zum raschen Aufbau ihrer Forschung und der dazu nötigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Diese Start-Ausstattung muss sich an internationalen Standards orientieren, um hinreichend attraktiv und konkurrenzfähig zu sein. Dieses bedeutet in der Regel eine Aufstockung der Sach- und Personaletats der Fachbereiche. Aus den derzeitigen laufenden Etatmitteln der chemischen Institute können Juniorprofessoren nicht ausreichend gefördert werden.</p> <p>Darüber hinaus verpflichten sich die Fachbereiche, ihre Juniorprofessoren kollegial zu unterstützen. Dies umfaßt z. B. den angemessenen Zugang zu Geräten und Einrichtungen des Fachbereichs.</p>
<p>Juniorprofessoren können an ihrer Hochschule auf eine W2/W3-Professur berufen werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben.</p>	<p>Der Gefahr, auf Grund ökonomischer Zwänge die Hausberufung zur Regel zu machen, ist entschieden entgegenzutreten. Wie bereits bei Auswahl und Zwischenevaluation darf nur die Qualität der wissenschaftlichen Leistungen entscheidend sein. Insbesondere sollte die Möglichkeit des „tenure track“, d.h. die Berufung eines Juniorprofessors auf dieselbe Professur in einem unbefristeten Dienstverhältnis nach</p>

	W2 oder W3 ohne Ausschreibung, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und entsprechend hervorragender Qualifikation des Juniorprofessors genutzt werden.
--	---